

Labor E 502    Praktikum Umweltchemie (FK 06)  
                  Praktikum Technischer Umweltschutz (FK 05)

## 1. Grundregeln für das Verhalten im Labor

Grundsätzlich hat sich das Verhalten im Labor an den Laborrichtlinien BGI/GUV-I 850-0: „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“ auszurichten. Ein Exemplar liegt zur Ansicht in jedem Labor aus. Aktualisierte Fassungen befinden sich auch online unter <http://bgi850-0.vur.jedermann.de>

Die wichtigsten Vorschriften:

- **Im Labor muss generell eine Schutzbrille und ein Labormantel getragen werden!**  
Der Labormantel (Laborkittel) sollte aus einem schwer entflammaren Material, z.B. Baumwolle bestehen und keine erhöhte Gefährdung im Brandfall erwarten lassen. Der Labormantel muss Körper und Arme ausreichend bedecken.  
Die Schutzbrille muss einen seitlichen Schutz haben. Brillenträger müssen eine korrigierte Schutzbrille mit Seitenschutz oder eine geeignete Überbrille über der eigenen Brille tragen.
- **Das Essen, Trinken, Rauchen, Schminken und Schnupfen sowie das Aufbewahren von Lebensmitteln in den Laboren ist untersagt!**
- **Der Konsum von Alkohol vor oder während der Praktika ist verboten.**
- Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
- Bei Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt mit giftigen, ätzenden, reizenden oder hautresorptiven Stoffen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sollten Schutzhandschuhe getragen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass diese nur als kurzzeitiger (Spritz)-Schutz dienen können, da selbst bei sorgfältiger Materialauswahl ein dauerhafter Schutz nicht gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt, dass sauberes Arbeiten und der sofortige Wechsel von Handschuhen nach Verschmutzung der beste Schutz vor Aufnahme von Gefahrstoffen durch die Haut ist. Handschuhe dürfen außerhalb des Labors nicht getragen werden und sind zum Telefonieren, Öffnen von Türen aller Art, Bedienung von Medienhähnen und vor Verlassen des Raumes auszuziehen.
- Für schwangere Frauen und stillende Mütter ist der Umgang mit CMR- und Giftstoffen untersagt. Der Zutritt zum Labor E502, in dem mit derartigen Stoffen gearbeitet wird, ist daher nicht gestattet.
- Das Pipettieren mit dem Mund ist verboten. Zum Pipettieren müssen entsprechende mechanische Einrichtungen (Pipettierhilfen) benutzt werden.
- Chemikalien dürfen nicht mit den Händen berührt werden. Dafür sind geeignete Laborgeräte (Löffel, Spatel u.a.) zu verwenden.
- Das Entsorgen von Chemikalien erfolgt nach den Entsorgungsrichtlinien der BEC. Dazu stehen beschriftete Abfallbehälter auf. Die Chemikalien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Im Zweifel ist der Praktikumsbetreuer zu befragen.
- Größere Mengen verschütteter Chemikalien werden mit den entsprechenden Absorptionsmaterialien aufgenommen und der Entsorgung zugeführt.
- Glas- und Porzellanbruch muss in einem gesonderten Glasbruchbehälter entsorgt werden.

- Ohne vorherige Einweisung und nachfolgendem Arbeitsauftrag durch das Lehrpersonal ist das Arbeiten mit Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Chemikalien verboten.
- In keinem Fall dürfen nicht angeordnete oder genehmigte Experimente selbstständig durchgeführt werden.
- Studierende dürfen das Labor nur in Anwesenheit von entsprechendem Laborpersonal (DozentIn, LaboringenieurIn, Laborfachkraft) betreten.
- Den Weisungen des Laborpersonals ist Folge zu leisten.
- Ruhe, Ordnung und Disziplin sind als grundlegende Verhaltensweisen einzuhalten.
- Für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen.
- Die Laboreinrichtungen sind Hochschuleigentum. Es wird deshalb erwartet, dass alle Geräte, Maschinen und Werkzeuge mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Verluste oder Schäden an den Laboreinrichtungen sind dem Laborpersonal sofort zu melden. Beschädigungen und Verluste unterliegen den Haftungsgrundsätzen der Hochschule.
- Gegenstände aus dem Bestand des Labors dürfen nur mit Genehmigung des Laborverantwortlichen und für kurze Zeit gegen Quittierung des Leihzettels entliehen werden.
- Verkehrs- und Rettungswege sind frei zu halten. Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist dort verboten.
- Jacken und Taschen müssen für die Dauer der Laborarbeit in den Spinden im Flur aufbewahrt werden.
- Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Der SelbstschlieÙmechanismus darf nicht blockiert werden.

## 2. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (Notfalleinrichtungen)

Die Notfalleinrichtungen müssen gut erkennbar und frei zugänglich sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verhängt sein.

Zu den Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (Notfalleinrichtungen) gehören:

- **Schutzbrillen** – Diese befinden sich in den Aufbewahrungsboxen an jedem Arbeitsplatz.
- **Erste-Hilfe-Schrank** (mit Verbandskasten, Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand und Aufsaugmaterial) – Dieser befindet sich links im Eck neben der Tür zum Flur.
- **Notdusche** – Eine Notdusche befindet sich über der Türe zum Flur, die zweite Notdusche befindet sich über der Verbindungstür zum Nachbarlabor E503.
- **Augenduschen** – Die Augendusche befindet sich am großen Waschbecken an der Stirnseite der Laborzeile.
- **Notsperrvorrichtungen** für die Strom- und Gasversorgung – Ein Notaus-Taster befindet sich neben jeder Türe.
- **Fluchttüren** – Weitere Fluchttüren sind jeweils die Verbindungstüren zu den Nachbarlaboren E 501b und E 503.
- **Fluchtweg** – Der Fluchtweg ist dem Rettungsplan zu entnehmen.

Alle Studierenden müssen die Standorte der Notfalleinrichtungen kennen und über ihre Funktion unterrichtet sein.